

# RS Vwgh 1990/11/13 89/07/0152

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §38;

WRG 1959 §29 Abs1;

## Rechtssatz

Durch die bescheidmäßige Verpflichtung des bisher Wasserbenutzungsberechtigten zu im "Interesse der Anrainer erforderlichen notwendigen Vorkehrungen" wird für ein gesondertes Verfahren zur Festsetzung der entsprechenden konkreten Maßnahmen bindend darüber abgesprochen, daß irgendwelche letztmalige Vorkehrungen iSd § 29 Abs 1 WRG von dem bisher Wasserbenutzungsberechtigten auf alle Fälle zu treffen sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989070152.X03

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)